

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses

über den Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2013 bis 2014 einschließlich Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat 2014 Band 2 Präventive Menschenrechtskontrolle

[L-2012-114507/22-XXVIII,
miterledigt [Beilage 109/2016](#)]

Gemäß Art. 148i Abs. 1 B-VG können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Oberösterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit dem Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 39/1989 (nunmehr: Art. 68 Oö. L-VG) die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der oberösterreichischen Landesverwaltung für zuständig erklärt.

Die Volksanwaltschaft hat in sinngemäßer Anwendung des Art. 148d B-VG den Bericht über ihre Tätigkeit betreffend die Verwaltung des Landes Oberösterreich im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2014 an den Oö. Landtag erstattet. Der Bericht ist am 8. März 2016 beim Ersten Präsidenten eingelangt und wurde von ihm gemäß § 24 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 als [Beilage 109/2016](#) dem Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Ausschuss hat sich mit dem Bericht der Volksanwaltschaft befasst.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

- 1. Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Oberösterreichischen Landtag für die Jahre 2013 bis 2014 für den Bereich des Landes Oberösterreich einschließlich Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und Bundesrat 2014 Band 2 Präventive Menschenrechtskontrolle wird zur Kenntnis genommen.**

2. Der Volksanwaltschaft wird für ihren Bericht gedankt.

Linz, am 17. März 2016

KommR Sigl
Obmann
Berichterstatter